

**Einwohnergemeinden
Aarburg AG und Oftringen AG**



Gemeindevertrag

vom 20. / 27. Juni 2008

zwischen den Einwohnergemeinden Aarburg und Oftringen
betreffend den gemeinsamen Betrieb

Regionale Schiessanlage Aarburg (RSA)

§ 1 Rechtliche Grundlage

Gestützt auf § 72 ff des Aarg. Gemeindegesetzes vom 19.12.1978 schliessen die Vertragsparteien einen **Gemeindevertrag** über den gemeinsamen Betrieb der Regionalen Schiessanlage Aarburg (nachfolgend RSA genannt) ab.

§ 2 Vertragsparteien

¹ Vertragsparteien sind die Einwohnergemeinden Aarburg und Oftringen.

² Leitgemeinde ist die Gemeinde Aarburg.

³ Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Gemeinderäte der bisherigen Vertragsgemeinden und ist nur möglich, wenn dadurch die Immissionen nicht wesentlich erhöht werden und die Kapazität der RSA dies zulässt.

§ 3 Vertragszweck

Die Vertragsgemeinden betreiben gemeinsam die RSA.

§ 4 Eigentumsverhältnisse

¹ Die RSA steht im Eigentum der Einwohnergemeinde Aarburg.

² Die Gemeinde Aarburg erstellt vor der Vertragsunterzeichnung ein Protokoll über den Zustand der RSA und den Bestand von Einrichtungen und Mobilien. Dieses Protokoll ist danach laufend nachzuführen.

³ Zur RSA gehören:

- a) Schützenhaus mit Schützenstube, Einrichtungen, Mobilien
- b) Scheibenstand 300 m mit Kugelfang
- c) Scheibenstand 50 m mit Scheibenlaufanlage und Kugelfang
- d) Parkplatz

§ 5 Nutzungsrechte

Den Schiessvereinen der Vertragsgemeinden wird das Recht eingeräumt, die RSA gleichberechtigt nach dem separat zu erstellenden Betriebsreglement zu benutzen.

§ 6 Aufgaben der Leitgemeinde

Die Federführung im Zusammenhang mit allen Belangen der RSA obliegt der Leitgemeinde Aarburg, welche zugleich Eigentümerin der Anlage ist.

§ 7 Organisation / Betriebskommission

- ¹ Der Gemeinderat der Leitgemeinde wählt, auf Vorschlag der beteiligten Gemeinden, die Betriebskommission (nachfolgend BK RSA genannt). Die Vertragsgemeinden bestimmen gemeinsam deren Aufgaben und Kompetenzen.
- ² Die BK RSA hat die Stellung einer gemeinderätlichen Kommission; sie hat beratende, antragstellende und ausführende Funktion, jedoch ohne eigene Entscheidungsbefugnisse.
- ³ Die BK RSA besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die Gemeinderäte und die Schützenvereine der Vertragsgemeinden sind mit je einem Mitglied vertreten. Ein Vertreter der Abteilung Bau Planung Umwelt der Gemeinde Aarburg nimmt in der Betriebskommission beratend Einsitz.
- ⁴ Als Präsident der Betriebskommission RSA amtet in der Regel ein Gemeinderats-Vertreter der Leitgemeinde. Im Übrigen konstituiert sich die BK selbst.
- ⁵ Bei Entscheidungen der BK RSA gilt das Einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- ⁶ Die BK RSA hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung der Gemeinderäte in allen Fragen rund um die RSA
 - b) Ausarbeitung eines Vorschlages für ein Betriebsreglement und Antragstellung bei Änderungen/Ergänzungen desselben
 - c) Aufsicht über Betrieb, Verwaltung und Unterhalt für die gesamte RSA
 - d) Einreichung eines Vorschlags betreffend die Wahl des Standwartes RSA zuhanden der Gemeinderäte
 - e) Verteilung der Schiesszeiten, Zuteilung der Daten und Scheiben für besondere Anlässe in der RSA
 - f) Antragstellung zuhanden der Gemeinderäte bei Einsprachen und Beschwerden
 - g) Ausarbeitung des jährlichen Voranschlages im Entwurf zuhanden der Gemeinderäte bzw. zuhanden der Abteilung Bau Planung Umwelt
 - h) Erstellung einer rollenden Finanzplanung für die nächsten 5 Jahre
 - i) Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes sowie weitere Berichterstattungen an die Gemeinderäte

§ 8 Einkaufssummen

- ¹ Die Berechnung allfälliger Einkaufssummen und deren Verteilung unter den bisherigen Gemeinden erfolgt im Bedarfsfall durch die bisherigen Gemeinden gemeinsam.
- ² Allfällige Einkaufssummen fliessen in den Erneuerungsfonds, welcher in der Finanzbuchhaltung der Leitgemeinde geführt wird.

§ 9 Leistungserfassung, Leistungsverrechnung

- ¹ Unter die gemeinsamen Kosten fallen Aufwändungen für:
 - a) Erneuerung der Einrichtung und Unterhalt der Infrastruktur der RSA
 - b) Entschädigungen für die Mitglieder der BK RSA
 - c) Verwaltungskosten und Aufwändungen administrativer Art für die RSA und die BK RSA
 - d) Bau-, Unterhalts-, Erneuerungs- und Betriebskosten der gemeinsam genutzten RSA
- ² Die Ansätze für Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen richten sich nach den üblichen Ansätzen der Leitgemeinde.
- ³ Die gemeinsamen Kosten werden auf die Vertragsgemeinden im Verhältnis zur Bevölkerungszahl verteilt. Massgebend ist die Einwohnerzahl (ohne Wochenaufenthalter) der jeweiligen Gemeinde per 31. Dezember des Vorjahres.
- ⁴ Die Rechnungsführung obliegt der Leitgemeinde. Die Vertragsgemeinden haben jederzeit ein Einsichts- und Auskunftsrecht.

§ 10 Kostenverteilung, Unterhalt und Erneuerungen, Erneuerungsfonds

- ¹ Die Aufwendungen für den Unterhalt und die Erneuerung der RSA werden durch Erträge aus dem Schiessbetrieb und soweit erforderlich durch Gemeindebeiträge im Verhältnis der Einwohnerzahl (ohne Wochenaufenthalter) Stand per 31.12. des Vorjahres gedeckt.
- ² Für die Erneuerung der Anlage und für unvorhergesehene Ausgaben wird ein Erneuerungsfonds geschaffen. Allfällige Einkaufssummen beitretender Gemeinden bilden die Grundlage des Erneuerungsfonds.
- ³ Allfällige Rechnungsüberschüsse aus dem Betrieb der RSA werden ebenfalls dem Erneuerungsfonds zugewiesen.

- ⁴ Der Erneuerungsfonds soll die Hälfte des Anlagewertes gemäss Schätzung AGV (Neuwert) nicht übersteigen.
- ⁵ Bezüge aus dem Erneuerungsfonds sind in der Regel im Budget der Leitgemeinde einzustellen und von deren Einwohner-Gemeindeversammlung zu genehmigen.
- ⁶ Der Gemeinderat der Leitgemeinde ist befugt, dringende Erneuerungen und ausserordentliche Ausgaben zu beschliessen, soweit im Erneuerungsfonds finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.
- ⁷ Künftige Aus-, Um- oder Erweiterungsbauten der RSA werden aus dem Erneuerungsfonds finanziert.
- ⁸ Wenn die Mittel aus dem Erneuerungsfonds nicht reichen, werden die ungedeckten Kosten im Verhältnis der Einwohnerzahl (ohne Wochenaufenthalter) der Vertragsgemeinden finanziert; massgebend ist jeweils der Stand per 31. Dezember des Vorjahres.
- ⁹ Die Vertragsgemeinden beschliessen nötige Verpflichtungs- bzw. Budgetkredite rechtzeitig (Budget, Kreditbegehren Gemeindeversammlung) und leisten erforderliche Anzahlungen fristgerecht. Sie erhalten von der Leitgemeinde die notwendigen Angaben für die Budgeterstellung und die Kreditbegehren rechtzeitig.

§ 11 Vertragsdauer, Änderung und Beendigung des Gemeindevertrages, Streitigkeiten, Folgen des Austritts

- ¹ Dieser Gemeindevertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- ² Änderungen des Gemeindevertrages können durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden beschlossen werden, solange dies keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen hat, ansonsten sind die Zustimmungen der Legislativen einzuholen.
- ³ Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien bzw. Legislativen.
- ⁴ Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden versuchen die Gemeinderäte, eine einvernehmliche Lösung zu finden.
- ⁵ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Gemeindevertrag ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres möglich, erstmals jedoch frühestens nach 5 Jahren seit Rechtskraft des Vertrages.
- ⁶ Zuständig für die Austritts-Erklärung ist der Gemeinderat der austrittswilligen Gemeinde.

- ⁷ Mit dem Austritt erlöschen die Rechte zur Benützung der RSA durch die Schiessvereine der austretenden Gemeinde.
- ⁸ Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von entrichteten Einkaufssummen, Unterhalts- oder Betriebsbeiträgen.
- ⁹ Die Haftung für bis zum Austrittsdatum entstehende Verbindlichkeiten bleibt noch während 3 Jahren nach dem Austritt aus dem Gemeindevertrag bestehen.
- ¹⁰ Bei Aufhebung der obligatorischen Schiesspflicht wird dieser Vertrag gesamthaft neu überprüft.

§ 12 Ergänzendes Recht

Soweit dieser Gemeindevertrag keine Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des Aargauischen Gemeindegesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

Dieser Gemeindevertrag tritt, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die jeweiligen Einwohner-Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden als zuständiges Organ, am 01. August 2008 in Kraft.

Genehmigungsvermerk GEMEINDERÄTE

4663 Aarburg, 05.05.2008
L:\ARCHIV\M1\M19-Vertrag RSA\Vertrag RSA.doc

GEMEINDERAT AARBURG

Karl Grob, Gemeindeammann

Urs Wicki, Gde'Schreiber-Stv.

4665 Oftringen, 13.05.2008

GEMEINDERAT OFTRINGEN

Martin Bhend, Gemeindeammann

Christoph Kuster, Gde'schreiber-Stv.

Genehmigungsvermerk GEMEINDE- VERSAMMLUNGEN



Aarburg AG
Von der Einwohner-
Gemeindeversammlung
genehmigt am 20.06.2008.



Oftringen AG
Von der Einwohner-
Gemeindeversammlung
genehmigt am 27.06.2008.